

(Nr. 542.) Bericht derselben Deputation über die Petition des Elster-Saale-Canal-Vereins zu Leipzig unter Anschluß des Rathes und der Stadtverordneten, sowie der Handels- und Gewerbekammer daselbst, die Erbauung eines Elster-Saale-Canals auf Staatskosten betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 543.) Antrag des Abg. Leithold und Genossen zu § 2 des Finanzgesetzes auf die Jahre 1896 und 1897.

Präsident: An die Finanzdeputation A abzugeben.

(Nr. 544.) Protokollektakt der Ersten Kammer über Cap. 16 des Staatshaushaltsetats für 1896/97, den Etat der Staatseisenbahnen betr., sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Präsident: Zu den Acten.

(Nr. 545.) Protokollektakt der Ersten Kammer über Cap. 8 bis mit 10 und Cap. 13 bis mit 15 des Staatshaushaltsetats für 1896/97, den Berg-, Hütten- und Münzetat betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 546.) Protokollektakt der Ersten Kammer über Cap. 11, 12 und 77a des Staatshaushaltsetats für 1896/97, Fiscalische Hütten- und Erzbergwerke bei Freiberg und allgemeine Ausgaben für den Bergbau betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 547.) Protokollektakt der Ersten Kammer über Cap. 45e und 45g des Staatshaushaltsetats für 1896/97, landwirthschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen und allgemeine Ausgaben für Gewerbe und Landwirthschaft betr., sowie über die Petition des kaufmännischen Vereins „Hansa“ in Reichenbach i. B. und Genossen und des geschäftsführenden Ausschusses der sächsisch-thüringischen Industrie- und Gewerbeausstellung zu Leipzig 1897.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 548.) Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über

- A. die Petition des Verbandes der sächsischen Kaufleute und Gewerbetreibenden, die Einführung einer Betriebssteuer für jede Filiale des Detailhandels betr.;
- B. den Antrag des Abg. Rüder und Genossen auf Einführung einer gemeindlichen Umsatzsteuer für den von Genossenschaften zc. betriebenen Detailhandel;
- C. die Gegenpetition des Verbandes und des Aufsichtsrathes des Consumvereins zu Plauen i. B.,
- D. eine von Bernhard Müller in Leipzig-Plagwitz und H. Scheffel in Leipzig-Gohlis überreichte Resolution von Volksversammlungen, und
- E. eine von Friedrich Jacob in Stötteritz überreichte gleichartige Resolution.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 549.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation, die Petition der Unterbeamten-Gefrau Anna Gaubisch in Leipzig um Ergänzung des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuches betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 550.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Beschwerde der Zuckerrabrik Döbeln in Kleinbauchlitz, die Anrechnung der Abschreibungen zu dem anlagepflichtigen Einkommen nach den Bestimmungen des Kleinbauchlitzer Anlagenregulativs betr.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 551.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition des Kirchenvorstandes zu Auerbach, betreffend die Wiedererrichtung der Ephorie Auerbach für den Bezirk der Amtshauptmannschaft daselbst.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 552.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition Karl Schütze's und Genossen in Dresden, betreffend die Aenderung eherechtlicher Bestimmungen.

Präsident: Desgleichen.

Entschuldigt ist für die heutige Sitzung der Herr Abg. Dr. Mindwiz wegen Unwohlseins.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über das Königl. Decret Nr. 28, den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer dreiprocentigen Rentenleihe betreffend.“ (Drucksache Nr. 170.)

Berichterstatter ist Herr Vicepräsident Georgi. Ich gebe demselben das Wort.

Berichterstatter Vicepräsident **Georgi:** Meine Herren! In der Begründung zum Königl. Decret Nr. 28 wird das Bedürfniß nachgewiesen, im Wege einer Anleihe 72,900,000 Mark flüssig zu machen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist bei Annahme eines Cursets von 97½ Procent die Ausgabe von 75,000,000 Mark Rente erforderlich. Daß einige der durch die Anleihe zu deckenden Posten, wie sie in der Begründung aufgeführt sind, zur Zeit noch nicht in beiden Kammern, die eine Post sogar noch von keiner der beiden Kammern genehmigt worden sind, kann unbeachtet bleiben, da mehrere Fehlbeträge aus früheren Finanzperioden bei der Berechnung des Anleihebedürfnisses, wie Sie das auch in der Begründung ausgeführt finden, vorläufig außer Acht geblieben sind. Da keine Ausgabe, die nicht bewilligt ist, erfolgen kann, kann selbstverständlich auch keine Anleihe gegen Ausgaben erfolgen, für welche ein ständischer Beschluß nicht vorliegt.